

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) **DURBAL Metallwarenfabrik GmbH**

Version 2026-1, vom 15.06.2026

Allgemeines

1. Im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet (a) „Vertrag“ die in Abschnitt 1.2 beschriebenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, (b) bezeichnet „Durbal“, die den Kauf tätigt, wie in der Bestellung oder einer separaten schriftlichen Vereinbarung angegeben, (c) bezeichnet „Lieferant“ den Lieferant der Produkte oder Dienstleistungen, (d) bezeichnet „Produkte“ die Produkte, die Gegenstand des Kaufs durch Durbal sind, und (e) bezeichnet „Dienstleistungen“ die Dienstleistungen, die Gegenstand des Kaufs durch Durbal sind.
2. Die Bedingungen, die für den Kauf von Produkten und Dienstleistungen durch Durbal vom Lieferant gelten und diesen regeln, beschränken sich ausschließlich auf (a) die in der Bestellung von Durbal enthaltenen Bedingungen sowie etwaige spätere Freigaben und/oder eine separate schriftliche Vereinbarung, die von einem bevollmächtigten Vertreter von Durbal unterzeichnet wurde, zusammen mit allen in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen Unterlagen, wie beispielsweise einer Leistungsbeschreibung, und (b) diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, unabhängig davon, ob in den zwischen Durbal und dem Lieferant ausgetauschten Formularen oder in der zwischen Durbal und dem Lieferant geschlossenen separaten schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder sie darin aufgenommen sind. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den in (a) genannten Dokumenten sind die in (a) genannten Dokumente maßgebend.
3. Durbal lehnt jegliche Bedingungen ab, die über die in der Vereinbarung enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, und keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen werden Teil der Vereinbarung, es sei denn, dies wird ausdrücklich in einem von einem bevollmächtigten Vertreter von Durbal unterzeichneten Schriftstück festgelegt. Der vorstehende Satz schließt unter anderem alle zusätzlichen oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten aus dem Vertrag aus, die in dessen Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung oder anderen ähnlichen Dokumenten, in den Verkaufsbedingungen des Lieferanten sowie auf der Webseite des Lieferanten oder E-Commerce-Kundenwebseiten des Lieferanten aufgeführt sind oder auf die dort Bezug genommen wird.
4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des §310 BGB.

Vertragsabschluss und Vertragsgrundlagen

1. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung hat innerhalb von 2-3 Arbeitstagen zu erfolgen. Bei Bestellungen, die per elektronischer Datenverarbeitung übermittelt wurden, hat die Bestätigung spätestens innerhalb von 1-2 Arbeitstagen zu erfolgen.
2. Änderungen eines Vertrags oder ein Verzicht auf eine seiner Bestimmungen ist für Durbal nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich festgehalten wird, wobei in diesem Schriftstück sowohl (a) angegeben sein muss, dass es sich um eine Änderung oder einen Verzicht im Sinne des Vertrags handelt, als auch (b) ein bevollmächtigter Vertreter von Durbal unterzeichnen muss. Jede angebliche Änderung oder jeder angebliche Verzicht, der durch mündliche Vereinbarung, durch Vertragserfüllung oder durch Handelsbrauch zustande gekommen ist, ist ungültig und unwirksam.
3. Auf sämtliche sich auf Bestellungen beziehenden Schriftwechsel, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen sind Durbals Bestelldaten anzugeben. Die Rechnung ist grundsätzlich an folgende E-Mail-Adresse zuzusenden: eingangsrechnung@durbal.de.

Preise Lieferungen und Zahlungen

1. Die in Durbals Bestellungen genannten Preise sind verbindlich und schließen Nachforderungen aller Art aus. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich frei Werk. Es gelten die Incoterms® 2020. Der so festgelegte Preis ist der einzige Betrag, den Durbal an den Lieferant oder einen Dritten für den Kauf der Produkte oder Dienstleistungen zu zahlen hat, und der Lieferant trägt unter anderem die alleinige Verantwortung für (a) Kosten für Rohstoffe, Verbrauchsmaterialien oder die Herstellung, (b) Zölle oder ähnliche Abgaben, (c) Versicherung, (d) Gehälter oder Sozialleistungen der Mitarbeiter sowie (e) Kosten für Abwicklung, Verpackung, Versand oder Lagerung. Preiserhöhungen oder Aufschläge treten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Durbal nicht in Kraft. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung. Der Preis versteht sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.
2. Der Lieferant stellt Rechnungen über alle Umsatz- oder Mehrwertsteuern aus, zu deren Einziehung er gesetzlich gegenüber Durbal verpflichtet ist, und zwar in einer Form, die es Durbal ermöglicht, die entsprechenden Abzüge für Einkommensteuerzwecke vorzunehmen. Der Lieferant stellt Durbal alle nach lokalem Recht erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, damit Durbal etwaige Umsatz-, Mehrwert- oder ähnliche Umsatzsteuern zurückfordern kann.
3. Der Lieferant darf Rechnungen nicht vor dem Datum des Eingangs der Produkte an dem Standort von Durbal oder vor der Erbringung der Dienstleistungen oder, im Falle einer Konsignationslieferung, vor Ablauf der in Abschnitt 4.5 definierten Konsignationsfrist versenden. Alle Rechnungen müssen die vollständige Bestellnummer von Durbal enthalten und mit allen erforderlichen Frachtbriefen sowie sonstigen Versandbelegen und Dokumenten versehen sein.

4. Die Zahlung erfolgt, sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung erfolgt, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung der Produkte durch den Lieferanten abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

5. Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Durbal in vollem Umfang zu. Durbal ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne Durbals vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.

Lieferung

1. Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine sind verbindlich.

2. Der Lieferant hat alle Produkte und Dienstleistungen zu den von Durbal festgelegten Terminen zu liefern und alle von Durbal geforderten Servicestandards zu erfüllen. Bei der Lieferung der Produkte und Dienstleistungen durch den Lieferanten an Durbal ist die Einhaltung der Fristen von entscheidender Bedeutung. Durbal ist berechtigt, Produkte oder Dienstleistungen, die nicht fristgerecht geliefert werden (unabhängig davon, ob zu früh oder zu spät), zurückzuweisen und diese auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant darf die Lieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Durbal aus keinem Grund zurückhalten.

3. Liefert der Lieferant die Produkte nicht oder erbringt er die Dienstleistungen nicht bis zu dem von Durbal festgelegten Liefertermin, haftet der Lieferant für alle Kosten und Aufwendungen, die Durbal und seinen Kunden aufgrund dieser Verzögerung entstehen. Diese Kosten und Aufwendungen umfassen unter anderem: (a) die Kosten für die Beschaffung von Ersatzprodukten oder -dienstleistungen aus alternativen Quellen; (b) Kosten für Expressversand und Bearbeitung; (c) Kosten für die Stilllegung oder Verzögerung der Produktionslinie; (d) Arbeits- und Überstundenkosten; (e) entgangene Gewinne und Geschäftsmöglichkeiten; und (f) etwaige Strafen oder Ansprüche von Kunden von Durbal im Zusammenhang mit der Verzögerung. Zusätzlich zu diesen Kosten kann Durbal nach eigenem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswerts pro Woche der Verzögerung bis zu einem Höchstbetrag von 10 % festsetzen, wobei der Lieferant zustimmt, dass dies eine angemessene Schätzung des Schadens und keine Strafzahlung darstellt. Die Ausübung von Rechtsbehelfen durch Durbal gemäß diesem Abschnitt erfolgt unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die gemäß der Vereinbarung oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen.

4. Der Lieferant hat alle Produkte und Dienstleistungen in den von Durbal in einer Bestellung angegebenen Mengen zu liefern. Die prognostizierten Mengen sind lediglich Schätzungen zu Informationszwecken und stellen keine verbindliche Kaufverpflichtung seitens Durbal dar. Über die bestellten Mengen hinaus gelieferte Mengen können auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden.

5. Die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Produkte verbleibt beim Lieferanten, bis die Produkte gemäß den Lieferbedingungen geliefert wurden. Ungeachtet des vorstehenden Satzes gilt:

Werden die Produkte auf Konsignationsbasis entgegengenommen, (a) verbleibt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung der Produkte sowie die Verantwortung für die Versicherung der Produkte gegen Verlust und Beschädigung beim Lieferanten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem entweder die Produkte weiterverkauft oder in der Produktion verwendet werden (als „Ende der Konsignationsfrist“ bezeichnet), (b) verbleibt das Eigentum an den Produkten beim Lieferant, und dieser hat bis zum Ende der Konsignationsfrist das uneingeschränkte Recht, die Produkte zurückzugeben, und (c) geht das Eigentum an den Produkten am Ende der Konsignationsfrist auf Durbal über.

6. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen nicht innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist erfolgen kann, oder ist tatsächlich eine Verzögerung eingetreten – sei es aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder aus einem anderen Grund –, so hat der Lieferant Durbal unverzüglich (spätestens jedoch zwei (2) Werktagen nach Eintritt der Ursache) schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Während der Dauer einer Verzögerung hat der Lieferant auf eigene Kosten alle notwendigen oder wünschenswerten Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Verzögerung auf Durbal zu mildern und die Unterbrechung der Belieferung von Durbal so gering wie möglich zu halten, einschließlich der Behandlung von Durbal, die nicht weniger günstig sein darf als die seiner anderen Kunden, falls der Lieferant Produkte oder Ressourcen unter seinen Kunden aufteilen muss. Liegt eine erwartete oder tatsächliche Verzögerung vor oder droht der Lieferant mit einer Aussetzung der Lieferung, sei es aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt oder aus einem anderen Grund, so kann Durbal zusätzlich zu allen anderen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: (a) den Lieferanten anweisen, die Produkte mit einem beschleunigten Transportverfahren wie beispielsweise einer Express-Luftfracht zu versenden, (b) Ersatzprodukte oder -dienstleistungen aus anderen Quellen zu beziehen und (c) die im Vertrag vereinbarten Mengen stornieren oder reduzieren. Durbal übernimmt gegenüber dem Lieferanten keine Haftung in Bezug auf die stornierten oder reduzierten Mengen. Der Lieferant trägt alle zusätzlichen Kosten und Aufwendungen, die Durbal im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Rechtsbehelfe entstehen, einschließlich der Kosten für den Expressversand und der damit verbundenen Deckungskosten, es sei denn, die Verzögerung des Lieferanten ist unmittelbar auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen; in diesem Fall verhandeln die Parteien nach Treu und Glauben über die Aufteilung dieser Kosten und Aufwendungen untereinander, vorausgesetzt, der Lieferant erfüllt im Übrigen seine Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt 4.6.

7. In dieser Vereinbarung bezeichnet ein „Ereignis höherer Gewalt“ in Bezug auf eine Partei einen Grund oder ein Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegt und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit dieser Partei eintritt, einschließlich höherer Gewalt, Maßnahmen staatlicher Behörden, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Sturm, Explosion, Aufruhr, Naturkatastrophe, Krankheit, Epidemie, Pandemie und Krieg. Zur Vermeidung von Zweifeln umfasst ein „Ereignis höherer Gewalt“ keine Arbeitskonflikte (wie Aussperrungen, Streiks und Bummelstreiks) oder den Ausfall oder die Unmöglichkeit der Beschaffung von Material, Versorgungsleistungen, Arbeitskräften, Ausrüstung oder Transportmitteln.

8. Die Lieferung muss REACH-, RoHS- und ELV-konform sein und erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) und der Verordnung 1272/2008/EG (GHS-Verordnung), der Richtlinie 2011/65/EU (Nachfolgerichtlinie für RoHS 2002/95/EG) und 2000/53/EG. Das nach der REACH-Verordnung erforderliche Sicherheitsdatenblatt stellt der Lieferant Durbal in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen zur Verfügung. Auf Wunsch von Durbal wird der Lieferant alle relevanten IMD-Systemdaten, REACH-, GHS- und sonstigen exportrechtlich relevanten Daten kostenfrei zur Verfügung stellen.

Versand und Gefahrübergang

1. Der Lieferant hat die Produkte ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen, zu versenden und zu befördern, und zwar gemäß den Anforderungen von Durbal und der Transportunternehmen sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften; liegen keine ausdrücklichen Anforderungen vor, so hat er sich an die besten handelsüblichen Praktiken zu halten, um Verluste oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen, Transport oder anderen Ursachen zu vermeiden.
2. Der Lieferant hat jeder Sendung Lieferscheine beizufügen, aus denen die vollständige Bestellnummer von Durbal, das Versanddatum sowie eine detaillierte Inhaltsaufstellung unter Verwendung der von Durbal oder dem Spediteur geforderten Klassifizierungsangaben für die Produkte hervorgehen, sowie sonstige Angaben, die Durbal gegebenenfalls verlangt. Die Kennzeichnungen auf jedem Paket und jedem Versanddokument müssen so beschaffen sein, dass Durbal die Produkte leicht identifizieren kann. Die Zählung oder das Gewicht durch Durbal ist für jede Sendung endgültig und maßgebend. Der Lieferant haftet für alle Liegegebühren und sonstigen Kosten, die dadurch entstehen, dass der Lieferant es versäumt, Durbal am Versandtag unverzüglich die Versandbenachrichtigung zuzusenden.
3. Sämtliche Sendungen sind, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, an die Adresse von Durbal zu liefern. Durbal ist berechtigt, die Produkte unter Berechnung der Tarifracht durch einen von uns bestimmten Spediteur abholen zu lassen.
4. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Produktannahme durch uns am vereinbarten Lieferort oder mit Abnahme der Lieferung auf uns über.

Änderungen

Durbal kann vom Lieferant verlangen, Änderungen an den Spezifikationen, der Konstruktion, den Mengen und den Lieferterminen der Produkte sowie an der Beschreibung, den Spezifikationen, dem Umfang und dem Zeitplan der Dienstleistungen und anderen Anforderungen aus dem Vertrag vorzunehmen. Der Lieferant hat diese Änderungen unverzüglich umzusetzen. Der Lieferant hat etwaige Ansprüche auf eine angemessene Anpassung des Preises oder der Liefertermine, die sich aus solchen Änderungen ergeben, innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Anweisungen von Durbal zur Umsetzung der Änderungen schriftlich bei Durbal geltend zu machen; andernfalls gilt der Anspruch des

Lieferanten als verwirkt, und Durbal übernimmt keine Haftung für solche Ansprüche. Durbal legt etwaige Anpassungen des Preises oder der Liefertermine, die sich aus solchen Änderungen ergeben, nach billigem Ermessen fest. Um Durbal bei der Festlegung einer angemessenen Anpassung des Preises oder der Liefertermine zu unterstützen, hat der Lieferant auf Verlangen von Durbal unverzüglich zusätzliche Informationen an Durbal zu übermitteln, einschließlich Unterlagen über Änderungen der Produktionskosten des Lieferanten und der für die Umsetzung dieser Änderungen erforderlichen Zeit. Durbal und der Lieferant werden sich bemühen, etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Anpassung beizulegen; während des gesamten Beilegungsprozesses und danach hat der Lieferant jedoch die Vertragserfüllung fortzusetzen, einschließlich der Herstellung und Lieferung von Produkten, der Erbringung von Dienstleistungen und der unverzüglichen Umsetzung der erforderlichen Änderungen.

Qualitätsanforderungen

1. Der Lieferant hat eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung zu fördern und die von Durbal geforderten Qualitätskontrollstandards für die Herstellungs-, Verpackungs- und Versandprozesse der Produkte sowie für die Erbringung der Dienstleistungen einzuhalten, einschließlich der im Lieferantenanforderungshandbuch von Durbal (in seiner jeweils gültigen Fassung) enthaltenen Verfahren; der Lieferant hat das Lieferantenanforderungshandbuch regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen. Das Lieferantenanforderungshandbuch ist Bestandteil des Vertrags und steht in elektronischer Form unter „[TimkenSupplierQualityManual.pdf](#)“ zur Verfügung.
2. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag darf der Lieferant ohne die schriftliche Zustimmung von Durbal (a) weder die Herstellungsmethode noch den Herstellungsort von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen ändern, (b) Durbal-Material nicht durch Material aus einer anderen Quelle ersetzen oder die physikalischen oder chemischen Eigenschaften von Durbal-Material verändern, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den geltenden Durbal-Spezifikationen, noch (c) die bei der Herstellung von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen verwendeten Materialien, Prozesse oder Unterlieferanten anderweitig ändern. Jede beantragte Änderung muss einem Verfahren zur Feststellung der Zulässigkeit unterzogen werden.
3. Der Lieferant darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht an Dritte übertragen. Jede versuchte Übertragung ist unwirksam, es sei denn, Durbal hat zuvor schriftlich zugestimmt. In jedem Fall bleibt der Lieferant für alle übertragenen Verpflichtungen haftbar.
4. Bei der Erbringung von Dienstleistungen in den Räumlichkeiten von Durbal hat der Lieferant die Regeln und Richtlinien von Durbal einzuhalten, einschließlich aller Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -richtlinien.
5. Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Gesetzen und Normen, allen einschlägig technischen Vorschriften sowie Durbals firmenspezifischen Anforderungen und Qualitätsvereinbarungen entspricht

Konstruktionsschutz und Eigentum von Durbal

1. „Durbal-Eigentum“ umfasst alle Werkzeuge, Messgeräte, Ausrüstungsgegenstände, Muster, Zeichnungen, Modelle, Durbal-Materialien oder sonstigen Gegenstände, die Durbal dem Lieferanten direkt oder indirekt zur Verfügung stellt oder von ihm erwirbt oder für die Durbal dem Lieferanten direkt oder indirekt eine Erstattung gewährt. „Durbal -Material“ bezeichnet alle Rohstoffe, Komponenten, Verbrauchsmaterialien oder sonstigen Materialien, die von Durbal zur Verwendung durch den Lieferant bei der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt werden, und umfasst alle bei der Bearbeitung dieser Materialien anfallenden Abfälle (ausgenommen sind jedoch Materialien, die Gegenstand eines tatsächlich in Rechnung gestellten Verkaufs von Durbal an den Lieferant sind und für die der Lieferant tatsächlich bezahlt hat).
2. Durbal-Eigentum ist und bleibt Eigentum von Durbal und wird vom Lieferanten auf der Grundlage einer Verwahrung gehalten. Der Lieferant verzichtet auf jegliches Pfandrecht oder sonstige Rechte, die er andernfalls in Bezug auf einen Gegenstand des Durbal-Eigentums, für an diesem Eigentum durchgeführte oder dieses nutzende Arbeiten oder anderweitig haben könnte.
3. Solange sich das Eigentum von Durbal im Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet (einschließlich des Besitzes durch Beauftragte und Subunternehmer des Lieferanten), trägt der Lieferant das Risiko von Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung des Eigentums von Durbal und ist für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes von Eigentum von Durbal verantwortlich, das verloren gegangen, gestohlen, beschädigt oder zerstört wurde. Der Lieferant hat eine Versicherung abzuschließen, die diese Risiken ausreichend abdeckt. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, hat der Lieferant jedes Durbal-Material, das durch Verderb, Bruch, mangelhafte Ausführung seitens des Lieferanten oder aus einem anderen Grund verloren gegangen oder beschädigt wurde, durch Kauf bei Durbal zu den jeweils aktuellen Preisen von Durbal zu ersetzen.
4. Der Lieferant darf das Durbal-Eigentum ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag und unter Einhaltung der Anweisungen von Durbal und des Herstellers nutzen. Der Lieferant darf keine Produkte, die unter Verwendung des Durbal-Eigentums hergestellt wurden, an Dritte verkaufen oder zum Verkauf anbieten, es sei denn, Durbal hat zuvor schriftlich zugestimmt.
5. Der Lieferant hat das Durbal-Eigentum regelmäßig zu überprüfen und es ohne zusätzliche Kosten für Durbal in gutem Zustand, betriebsbereit und instand zu halten sowie das Durbal-Eigentum deutlich als Eigentum von Durbal zu kennzeichnen. Der Lieferant darf nicht (a) das Durbal-Eigentum mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten vermischen, (b) das Durbal-Eigentum aus der Einrichtung des Lieferanten, an die es ursprünglich geliefert wurde, entfernen oder das Durbal-Eigentum an Dritte weitergeben oder zur Verfügung stellen, (c) das Durbal-Eigentum verkaufen, verleihen, vermieten, belasten, verpfänden, verpachten, übertragen oder anderweitig darüber verfügen, (d) ein Pfandrecht (einschließlich eines Handwerker- oder Lieferantpfandrechts) oder einen Eigentumsanspruch an dem Durbal-Eigentum geltend machen oder zulassen, dass eine Person, die über den Lieferant einen Anspruch geltend macht, ein solches Pfandrecht oder einen solchen Anspruch geltend macht, oder (e)

das Durbal-Eigentum als Immobilien oder Einbauten ansehen oder zulassen, dass das Durbal-Eigentum als solche angesehen wird.

6. Durbal übernimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Gewährleistung oder Zusicherung hinsichtlich der Eignung (allgemein oder für einen bestimmten Zweck), des Zustands, der Marktgängigkeit, der Konstruktion oder der Funktionsweise eines Gegenstands des Durbal-Eigentums. Durbal haftet gegenüber dem Lieferanten nicht für Verluste, Schäden, Verletzungen oder Aufwendungen jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch das Durbal-Eigentum oder dessen Nutzung verursacht werden.

7. Auf Verlangen von Durbal hat der Lieferant das Durbal-Eigentum unverzüglich und für Durbal unentgeltlich freizugeben oder an Durbal zu übergeben; unterlässt er dies, so ist Durbal berechtigt, nach angemessener Ankündigung die Räumlichkeiten des Lieferanten zu betreten und das Durbal-Eigentum in Besitz zu nehmen.

8. Durbal-Eigentum ist bei Angebotsabgabe oder mit der Schlusslieferung auf Verlangen von Durbal an Durbal zurückzugeben. Durbal-Eigentum darf ohne Durbals, ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen und Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten, für die Dauer von mindestens 10 Jahren sicher aufzubewahren.

Mängel

1. Mängelrügen sind bei offenen Mängeln innerhalb von 2 Wochen ab Übernahme der Produkte, bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung von Durbal gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird die Sendung bereits mit beschädigter Verpackung angeliefert, ist Durbal berechtigt, die Annahme ohne Prüfung des Inhalts zu verweigern.

2. Wenn Durbal aufgrund seiner Prüfung der Produkte vor der Abnahme den begründeten Verdacht auf eine Nichtkonformität hegt und die Produkte von Durbal dringend für die Produktion benötigt werden, hat der Lieferant unverzüglich ein Schnellprüfungsteam an den Ort zu entsenden, an dem die Produkte gelagert sind, um die Produkte zu prüfen und die Nichtkonformität zu bestätigen, oder die Dienste eines unabhängigen Prüfdienstleisters in Anspruch zu nehmen, um eine solche Prüfung zur Bestätigung der Nichtkonformität durchzuführen, wobei die Kosten für diese Dienstleistung vom Lieferant zu tragen sind.

3. Lehnt Durbal Produkte oder Dienstleistungen aus einem berechtigten Grund als nicht vertragsgemäß ab, kann Durbal eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: (a) die im Rahmen des Vertrags bestellte Menge an Produkten und Dienstleistungen um die Menge der nicht konformen Produkte und Dienstleistungen reduzieren und den Lieferant veranlassen, Durbal unverzüglich eine Rückerstattung oder Gutschrift für den mit der reduzierten Menge verbundenen Kaufpreis zu gewähren (oder, falls der Lieferant dies nicht tut, dem Lieferant den entsprechenden Betrag zu belasten), (b) vom Lieferant verlangen, die nicht konformen Produkte und Dienstleistungen kostenlos zu reparieren, zu ersetzen

oder erneut zu erbringen, und (c) die nicht konformen Produkte oder Dienstleistungen annehmen und den Lieferant veranlassen, den Kaufpreis unverzüglich um den Betrag zu mindern oder eine Gutschrift oder Rückerstattung in Höhe des Betrags zu erteilen, den Durbal nach vernünftigem Ermessen als den Wertverlust der nicht konformen Produkte oder Dienstleistungen feststellt (oder, falls der Lieferant dies nicht tut, dem Lieferant den gleichen Betrag in Rechnung stellen). Der Lieferant hat Durbal unverzüglich alle Kosten zu erstatten, die für die Prüfung, Sortierung, Testung, Nachbearbeitung, den Austausch, die Rücksendung, die Lagerung oder die Entsorgung nicht konformer Produkte oder anderweitig im Zusammenhang mit der Feststellung der Nichtkonformität entstanden sind (unabhängig davon, ob dies von Durbal durch die Erstellung eines 8D-DMR im Global Quality Tracking System (GQTS) von Durbal oder auf andere Weise veranlasst wurde).

4. Durbal wird die mangelhaften Produkte ab dem Zeitpunkt der Ablehnungsmitteilung durch

5. Durbal 48 Stunden lang (oder einen kürzeren Zeitraum, sofern dies unter den gegebenen Umständen angemessen ist) aufbewahren. Teilt der Lieferant Durbal innerhalb dieser Frist nicht schriftlich mit, wie Durbal die nicht konformen Produkte entsorgen soll, kann Durbal die nicht konformen Produkte nach eigenem Ermessen entsorgen, ohne gegenüber dem Lieferanten haftbar zu sein, einschließlich der Organisation des Rückversands der nicht konformen Produkte an den Lieferanten auf dessen Kosten. Der Lieferant trägt das gesamte Risiko für Verlust und Beschädigung der nicht konformen Produkte. Keiner der folgenden Punkte gilt als Annahme nicht vertragsgemäßer Produkte oder Dienstleistungen durch Durbal, schränkt das Recht von Durbal auf Ausübung seiner Rechte und Rechtsbehelfe gemäß dem Vertrag oder geltendem Recht ein oder beeinträchtigt dieses, noch entbindet er den Lieferanten von seinen Verpflichtungen (einschließlich Gewährleistungsverpflichtungen) aus dem Vertrag: (a) die Prüfung oder Nichtprüfung der Produkte oder Dienstleistungen durch Durbal, (b) das Versäumnis von Durbal, nicht konforme Produkte oder Dienstleistungen nach Erhalt zurückzuweisen, und (c) die Bezahlung oder Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch Durbal.

6. Die Kosten von Rücksendungen aus mangelhaften Lieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

7. Bei Vorliegen eines Mangels und nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist ist Durbal berechtigt, einen Deckungskauf zu Lasten des Lieferanten durchzuführen oder die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.

Gewährleistung und Garantien

1. Die Gewährleistung des Lieferanten gilt für den längeren der folgenden Zeiträume: (a) vier (4) Jahre ab dem Datum der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen an Durbal oder (b) den Zeitraum, für den Durbal seinem Kunden eine Gewährleistung für das Endprodukt, in das die Produkte integriert sind, gewährt.

2. Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte und ihre Komponenten (a) der aktuellsten Version der von Durbal bereitgestellten oder genehmigten Zeichnungen entsprechen, (b) den Spezifikationen und Anforderungen von Durbal entsprechen und diese erfüllen, (c) neu hergestellt und von höchster Qualität

sind, (d) frei von Konstruktions-, Verarbeitungs- und Materialfehlern sind, (e) handelsüblicher Qualität und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und (f) allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Normen entsprechen.

3. Der Lieferant sichert zu, dass die Dienstleistungen (a) den Spezifikationen und Anforderungen von Durbal entsprechen, (b) von höchster Qualität sind und (c) nach den höchsten professionellen und fachmännischen Standards sowie in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen und Normen erbracht werden.

4. In Bezug auf Software, die in die Produkte oder Dienstleistungen integriert ist oder einen Teil davon bildet, versichert der Lieferant, dass diese Software keine Software enthält, die absichtlich dazu bestimmt ist, den Betrieb zu beeinträchtigen, zu stören, außer Kraft zu setzen, zu schädigen oder zu behindern.

5. Der Lieferant sichert zu, Durbal alle direkten, indirekten, besonderen, zufälligen, Straf- und Folgeschäden, einschließlich Rückrufrkosten, Kosten für Produktionsausfälle sowie entgangene oder erwartete Gewinne und Einnahmen, zu erstatten und anderweitig zu entschädigen.

6. Die Zusicherungen des Lieferanten und die Gewährleistungsrechte von Durbal gemäß Ziffer 10.3, sowie alle damit verbundenen Rechtsbehelfe stehen den Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern und Kunden von Durbal sowie den Nutzern der Produkte oder Dienstleistungen zu und sind von diesen durchsetzbar.

Produkthaftung

Der Lieferant hat unabhängig von Durbal alle Kontrollen der von Ihm hergestellten und gelieferten Produkte vorzunehmen und ist für die mangelfreie Beschaffenheit des Liefergegenstandes verantwortlich.

Versicherung

Der Lieferant hat auf eigene Kosten folgende Versicherungen mit mindestens den angegebenen Deckungssummen abzuschließen (sofern von Durbal nicht schriftlich anders festgelegt), um alle seine Geschäftstätigkeiten abzudecken: (a) eine Arbeitsunfallversicherung für alle seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter von Subunternehmern im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang; (b) eine primäre allgemeine Haftpflichtversicherung einschließlich Produkt- und Fertigstellungshaftpflichtversicherung mit einer kombinierten Deckungssumme von 1.000.000,00 Euro für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die aus einem einzelnen Vorfall entstehen; (c) eine primäre gewerbliche Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer kombinierten Deckungssumme von 1.000.000,00 Euro für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden, die sich aus einem einzelnen Unfall ergeben; (d) eine Schirm- oder Exzedenten-Haftpflichtversicherung mit einer kombinierten Deckungssumme von insgesamt mindestens 2.000.000,00 Euro, die über den oben genannten Deckungssummen der primären umfassenden allgemeinen Haftpflichtversicherung und der primären gewerblichen Kfz-Haftpflichtversicherung

hinausgeht; (e) für Anbieter von Beratungs- und Ingenieurdienstleistungen – eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer kombinierten Deckungssumme von 1.000.000,00 Euro; und (f) jede sonstige Versicherung, die gesetzlich vorgeschrieben ist, von Durbal in angemessener Weise verlangt wird oder für einen Lieferant in der Position des Lieferant üblich ist. Der gemäß diesem Abschnitt erforderliche Versicherungsschutz muss bei Versicherungsgesellschaften bestehen, die über ein A.M. Best-Rating von A oder besser verfügen. In den Policen muss Durbal als zusätzlicher namentlich genannter Versicherter aufgeführt sein. Auf Verlangen von Durbal hat der Lieferant Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, die von den Versicherungsgesellschaften des Lieferanten ausgestellt wurden und die Einhaltung dieser Anforderungen belegen, wobei die Deckungsarten, die Policennummern und die Ablaufdaten anzugeben sind und eine Erklärung enthalten sein muss, dass die Policen nicht gekündigt oder geändert werden, ohne dass Durbal mindestens 30 Tage im Voraus darüber informiert wird. Darüber hinaus hat der Lieferant Durbal vor Beginn jeglicher Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags einen zufriedenstellenden Nachweis über die vollständige Einhaltung aller Bestimmungen des geltenden Arbeitsunfallversicherungsgesetzes durch den Lieferanten vorzulegen, einschließlich der Zahlung aller Prämien, soweit diese die Mitarbeiter des Lieferanten betreffen. Wenn der Lieferant die erforderliche Versicherung nicht aufrechterhält, kann Durbal nach eigenem Ermessen die Versicherung für den Lieferant abschließen und dem Lieferanten die Kosten in Rechnung stellen. Der Lieferant hat ferner sicherzustellen, dass jeder zugelassene Beauftragte oder Subunternehmer eine Versicherung in derselben Weise unterhält, wie dies für den Lieferant vorgeschrieben ist. Die Vorlage von Versicherungsbescheinigungen und der Abschluss einer Versicherung schränken die Verpflichtungen und Haftungen des Lieferanten aus dem Vertrag und von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen nicht ein und entbinden ihn nicht davon.

Eigentumsvorbehalt

Die Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten nur unter der Maßgabe, dass das Eigentum der Produkte nach Bezahlung an Durbal übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des Kontokorrentvorbehaltes nicht auf Durbal übergeht. Die Produkte können nur unter Eigentumsvorbehalt zurückverlangt werden, wenn der Lieferant vom Vertrag zurückgetreten ist.

Geistiges Eigentum

1. Der Lieferant sichert zu, dass die Produkte und Dienstleistungen sowie deren Herstellung, Verkauf, Nutzung und Bereitstellung keine Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Urheberrechte, Geschmacksmuster, sonstigen Rechte an geistigem Eigentum oder sonstige Rechte Dritter verletzen und auch künftig nicht verletzen werden. Der Lieferant sichert ferner zu, dass er keine Mitteilung von Dritten erhalten hat, wonach eines der Produkte oder eine der Dienstleistungen oder deren Herstellung, Verkauf, Nutzung oder Bereitstellung irgendwo auf der Welt Geschäftsgeheimnisse, geistige Eigentumsrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt oder verletzen würde. Der Lieferant ist für die Zahlung aller Gebühren, Lizenzgebühren und sonstigen Abgaben verantwortlich, die zur Aufrechterhaltung der zur Erfüllung dieser Gewährleistungen erforderlichen Rechte notwendig sind.

2. Sollte ein Dritter die Nutzung von Produkten oder Dienstleistungen durch Durbal untersagen oder behindern, so hat der Lieferant zusätzlich zu seinen sonstigen Verpflichtungen (a) alle erforderlichen Lizenzen einzuholen, um Durbal die weitere Nutzung oder den Erhalt der Produkte oder Dienstleistungen zu ermöglichen, oder (b) die Produkte oder Dienstleistungen nach Bedarf zu ersetzen oder zu modifizieren, um Durbal die weitere Nutzung oder den Erhalt der Produkte oder Dienstleistungen zu ermöglichen.

3. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist als Gewährung oder Übertragung einer Lizenz oder eines sonstigen Rechts an den Lieferanten in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder sonstige Rechte von Durbal (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) gedacht oder darf als solche ausgelegt werden.

4. Alle im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Leistungen und urheberrechtlich geschützten Werke gelten als Auftragswerke und sind alleiniges und ausschließliches Eigentum von Durbal. Soweit solche Werke nach geltendem Recht nicht als Auftragswerke gelten, tritt der Lieferant hiermit alle seine weltweiten Rechte, Ansprüche und Anteile an solchen Leistungen und geistigen Eigentumsrechten an solchen urheberrechtlich geschützten Werken an Durbal ab und verpflichtet sich, diese abzutreten. Sollte eine solche Übertragung nach geltendem Recht nicht möglich sein, gewährt der Lieferant Durbal hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, übertragbare und unterlizenzierbare Lizenz in Bezug auf diese Leistungen oder urheberrechtlich geschützten Werke. Der Lieferant gewährt Durbal ferner eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, übertragbare und unterlizenzierbare Lizenz in Bezug auf alle geistigen Eigentumsrechte an den Liefergegenständen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Vereinbarung entstanden sind, aber für Durbal erforderlich sind, um seine Rechte an den Liefergegenständen so auszuüben, wie dies in der Vereinbarung vernünftigerweise vorgesehen ist.

5. Alle Verbesserungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen, die sich aus den Bemühungen von Durbal oder sowohl von Durbal als auch vom Lieferanten im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags ergeben, sind ausschließliches Eigentum von Durbal, und der Lieferant hat mit Durbal in angemessener Weise zusammenzuarbeiten, um dieses Ergebnis sicherzustellen.

Entschädigungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, Durbal und seine verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter und Kunden von allen Ansprüchen, Urteilen, Verfügungen, Haftungsansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich der tatsächlichen Anwalts- und Beraterhonorare) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus folgenden Umständen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen: (a) Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter, Subunternehmer, Beauftragten oder Vertreter, (b) die Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeiten durch den Lieferant oder seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Beauftragten oder Vertreter oder durch

deren Anwesenheit in den Räumlichkeiten von Durbal oder den Kunden von Durbal, (c) die Nutzung des Eigentums von Durbal oder eines Kunden von Durbal, (d) jegliche Verletzung der Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen des Lieferant gemäß dieser Vereinbarung, (e) jegliche mutmaßliche oder tatsächliche Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, geistigen Eigentumsrechten oder anderen Rechten Dritter, (f) vom Lieferanten bereitgestellte Ausrüstung, Materialien, Produkte oder Dienstleistungen oder (g) Produktinformationen, Bedienungsanleitungen, Sicherheitshinweise oder sonstige Informationen oder Materialien in Bezug auf die Produkte, die vom Lieferanten erstellt oder Durbal oder den Käufern oder Nutzern der Produkte vom Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden. Dieser Abschnitt gilt unter anderem für Ansprüche wegen Körperverletzung oder Tod von Personen (einschließlich Mitarbeitern des Lieferanten, von Durbal oder Dritten) oder wegen Sachschäden (einschließlich an Eigentum des Lieferanten, von Durbal oder Dritten), und zwar unabhängig davon, ob Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Vertrag, Gewährleistung, Gefährdungshaftung oder anderen Rechtsgrundlagen.

2. Der Lieferant beabsichtigt, dass seine Freistellungsverpflichtungen für Ansprüche, die sich auf Personen beziehen, die direkt oder indirekt beim Lieferant oder seinen Subunternehmern beschäftigt sind, oder von solchen Personen geltend gemacht werden, nicht durch Bestimmungen von Gesetzen über die Arbeitsunfallversicherung, Erwerbsunfähigkeitsleistungen oder andere Gesetze über Arbeitnehmerleistungen eingeschränkt werden, und der Lieferant verzichtet hiermit auf die Immunität gemäß diesen Gesetzen, soweit diese die Geltendmachung oder die vollständige Durchsetzung der Freistellungsverpflichtungen des Lieferanten ausschließen würden.

Geheimhaltung

1. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet die vertraulichen Informationen von Durbal und seinen verbundenen Unternehmen in Bezug auf den Vertrag, die Produkte, die Dienstleistungen oder die Geschäftstätigkeit von Durbal und seinen verbundenen Unternehmen, von denen der Lieferant durch Offenlegung seitens Durbal oder auf andere Weise Kenntnis erlangt. Zu den vertraulichen Informationen zählen Daten, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, die Bedingungen von Bestellungen sowie sonstige vertrauliche technische oder geschäftliche Informationen.

2. Der Lieferant darf (a) vertrauliche Informationen nicht an Dritte weitergeben, außer an diejenigen seiner Mitarbeiter, die diese Informationen benötigen, damit der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann, und die sich zu Vertraulichkeit und Nichtverwendung verpflichtet haben, wobei diese Verpflichtungen nicht weniger streng sein dürfen als diejenigen, die für den Lieferant gemäß dem Vertrag gelten, (b) die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt zu schützen, die er zum Schutz seiner eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet (jedoch nicht weniger als die angemessene Sorgfalt), (c) die vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu verwenden und (d) alle vertraulichen Informationen auf Verlangen von Durbal zurückzugeben oder zu vernichten und deren Vernichtung zu bestätigen.

3. Werden Arbeiten gemäß dem Vertrag an Subunternehmer vergeben, so hat der Lieferant von diesen Subunternehmern eine ähnliche Vertraulichkeitsvereinbarung zu verlangen, bleibt jedoch für etwaige Verstöße dieser Subunternehmer verantwortlich.

Kündigung aus wichtigem Grund

Der Lieferant darf den Vertrag nur dann kündigen, wenn Durbal einen wesentlichen Vertragsbruch begangen hat, der Lieferant Durbal schriftlich über diesen Vertragsbruch informiert hat und Durbal diesen Vertragsbruch nicht innerhalb einer angemessenen Frist (in jedem Fall jedoch nicht weniger als 60 Tage) nach Erhalt dieser schriftlichen Mitteilung behoben hat.

Weitere Kündigungsgründe

1. Durbal kann den Vertrag oder jede im Rahmen des Vertrags erteilte Bestellung jederzeit nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise kündigen, indem Durbal den Lieferanten schriftlich darüber in Kenntnis setzt. Kündigt Durbal gemäß diesem Abschnitt, besteht die einzige Verpflichtung von Durbal darin, dem Lieferant (a) die bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich gelieferten oder erbrachten und von Durbal abgenommenen Produkte oder Dienstleistungen sowie (b) die dem Lieferant bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen tatsächlichen Kosten für unfertige Waren zu erstatten, die gebrauchsfähig und in handelsüblichem Zustand sind und speziell für Durbal hergestellt wurden und keine Standardprodukte des Lieferanten darstellen. Durbal erstattet die in (b) genannten Kosten nur insoweit, als diese Kosten angemessen und dem gekündigten Teil der Vereinbarung ordnungsgemäß zuzuordnen sind, und nach vorherigem Abzug des angemessenen Wertes oder der angemessenen Kosten (je nachdem, welcher Betrag höher ist) aller Waren oder Materialien, die vom Lieferanten mit schriftlicher Zustimmung von Durbal verwendet oder verkauft wurden. Die Verpflichtung von Durbal zur Erstattung an den Lieferanten gemäß diesem Abschnitt übersteigt nicht den Kaufpreis für die gekündigte Bestellung (oder den gekündigten Teil davon). Alle Ansprüche des Lieferanten auf Erstattung gemäß diesem Abschnitt müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Auftragskündigung schriftlich bei Durbal eingereicht werden, zusammen mit ausreichenden Belegen, die eine Prüfung durch Durbal ermöglichen. Wird ein Anspruch nicht innerhalb dieser 30-Tage-Frist geltend gemacht, gilt dies als Verzicht des Lieferanten auf alle Ansprüche. Der Lieferant hat danach unverzüglich alle von Durbal angeforderten ergänzenden und belegenden Informationen vorzulegen.

2. Durbal haftet nicht für die folgenden Punkte, und der Lieferant verpflichtet sich, keine Haftung von Durbal geltend zu machen: (a) Folge-, Neben-, indirekte, besondere und Strafschadensersatzansprüche; (b) Rückrufrkosten, Kosten für Produktionsstillstände, entgangene oder erwartete Gewinne oder Einnahmen sowie Kapitalkosten; (c) Fertigprodukte, unfertige Erzeugnisse oder Materialien, die der Lieferant in Mengen herstellt oder beschafft, die über die von Durbal in Bestellungen oder Freigaben genehmigten Mengen hinausgehen (ausgenommen sind jedoch Prognosemengen); (d) Waren oder Materialien, die sich im Standardbestand des Lieferanten befinden oder die ohne Weiteres vermarktbare sind; (e) Ansprüche von Lieferanten des Lieferanten oder anderen Dritten auf Schadenersatz oder

Vertragsstrafen sowie (f) alle sonstigen Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die nicht ausdrücklich in Abschnitt 19.1 aufgeführt sind.

3. Durbal kann die Erfüllung des Vertrags oder einer im Rahmen des Vertrags erteilten Bestellung ganz oder teilweise kündigen, aussetzen oder verzögern, indem Durbal den Lieferanten schriftlich benachrichtigt, sofern es von Verzögerungen seitens der Kunden, Stornierungen oder anderen Ereignissen betroffen ist, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf Fälle höherer Gewalt. Eine solche Kündigung, Aussetzung oder Verzögerung erfolgt ohne jegliche Haftung oder Verpflichtung seitens Durbal, einschließlich jeglicher Verpflichtung, dem Lieferant Kosten für Materialien oder unfertige Erzeugnisse zu erstatten.

Einhaltung von Gesetzen

1. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hat der Lieferant alle geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen und Bestimmungen einzuhalten, einschließlich des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act und des britischen Anti-Bribery Act. Alle anwendbaren Vertragsklauseln, die aufgrund geltender Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen oder Bestimmungen erforderlich sind, werden hiermit durch Verweis in diesen Vertrag aufgenommen und sind Bestandteil desselben.

2. Auf Verlangen von Durbal hat der Lieferant unverzüglich Informationen über gefährliche, giftige oder sonstige Inhaltsstoffe oder Eigenschaften der Produkte oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Vor und gleichzeitig mit dem Versand der Produkte hat der Lieferant Durbal und allen Spediteuren ausreichende schriftliche Warnhinweise und Hinweise (einschließlich geeigneter Etiketten auf den Produkten und der Verpackung) zu allen gefährlichen Stoffen, die Bestandteil oder Teil eines der Produkte sind, zusammen mit allen besonderen Handhabungsanweisungen, Sicherheitsmaßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder zur Verhinderung von Personen- oder Sachschäden erforderlich sind.

3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Lieferungen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Der Lieferant hat insbesondere sicherzustellen, dass die in den Produkten enthaltenen Stoffe, sofern dies nach den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich ist, gemäß der REACH-Verordnung registriert werden und dass Durbal die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDS) oder die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung zur Verfügung gestellt werden.

4. Sofern von Durbal oder durch geltende Gesetze oder Vorschriften verlangt, hat der Lieferant Sicherheitsdatenblätter (MSDS) für die bei der Herstellung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Materialien vorzulegen. Die MSDS sind an den Umwelt-/Sicherheitskoordinator des Werks von Durbal zu senden, an das die Produkte oder Dienstleistungen geliefert werden.

Internationaler Handel und Zoll

1. Der Lieferant hat alle geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten.
2. Durbal ist Eigentümer aller übertragbaren Gutschriften oder Vorteile, die mit den Produkten verbunden sind oder sich aus diesen ergeben, einschließlich Handelsgutschriften, Ausfuhrgutschriften und Ansprüchen auf Erstattung von Zöllen, Steuern und Gebühren.
3. Sofern nicht zuvor eine schriftliche Genehmigung der Global Trade Department („GTD“) von Durbal vorliegt, darf der Lieferant (a) keinen Antrag auf Zollrückerstattung bei den Zollbehörden in Bezug auf die Produkte oder deren Bestandteile stellen oder einen Dritten dazu veranlassen oder ihm gestatten, einen solchen Antrag zu stellen, oder (b) den Namen von Durbal in einer Zollanmeldung als „Importeur der Aufzeichnungen“ angeben oder einen Dritten dazu veranlassen oder ihm gestatten, dies zu tun.
4. Der Lieferant hat Durbal rechtzeitig genaue Informationen, Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Produkten zur Verfügung zu stellen, die Durbal für die Erfüllung zoll- und handelsbezogener Verpflichtungen für notwendig oder wünschenswert hält. Dies umfasst die Einhaltung von Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften, Handelspräferenzprogramme und ähnliche Verpflichtungen. Der Lieferant verpflichtet sich, die in (i) „Trade Data and Customs Requirements for Suppliers“ und (ii) „U.S. Importer Security Filing (10+2)“ dargelegten Verpflichtungen einzuhalten, die beide unter „<http://tsn.timken.com/supplierinfo.asp>“ verfügbar sind.
5. Soweit die Produkte in die USA eingeführt werden sollen, hat der Lieferant alle geltenden Empfehlungen oder Anforderungen der Initiative „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ („C-TPAT“) des US-Zoll- und Grenzschutzamtes sowie der „Importer Security Filing“ („ISF“) einzuhalten. Sofern der Lieferant keine Kontrolle über die Herstellung oder den Transport der Produkte ausübt, die für die Lieferung an Timken oder dessen Kunden in den USA bestimmt sind, hat der Lieferant seinen Lieferanten und Transportdienstleistern die C-TPAT-Sicherheits- und ISF-Empfehlungen zu übermitteln und seine Geschäftsbeziehung zu diesen Unternehmen von der Umsetzung dieser Empfehlungen abhängig zu machen.
6. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Lieferant Durbal die geltenden Harmonisierten Zolltarife und Exportkontrollklassifizierungsnummern („ECCNs“) gemäß Anhang I der EU-Verordnung 428/2009, sofern vorhanden, für die Produkte und deren Komponenten sowie für die Dienstleistungen, einschließlich der Technologie, zur Verfügung zu stellen.

Verhaltenskodex für Lieferant

1. Der Lieferant hat den Verhaltenskodex für Lieferanten von Durbal (in seiner jeweils gültigen Fassung) einzuhalten und diesen regelmäßig auf Änderungen zu überprüfen. Der Verhaltenskodex für Lieferanten ist Bestandteil des Vertrags und steht in elektronischer Form unter [] zur Verfügung.
2. Durbal erwartet ferner, dass der Lieferant einen für sein Geschäft geeigneten Kodex für ethisches Geschäftsverhalten verabschiedet und diesen einhält. Der Kodex sollte festlegen, dass der Lieferant alle

einschlägigen Gesetze und Vorschriften einhält, und sollte die Richtlinien des Lieferanten in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards, Schutz der Umwelt und der Ressourcen, Produktsicherheit und -qualität sowie Korruptionsbekämpfung behandeln

Konfliktmineralien

Der Lieferant hat, sofern zutreffend, Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (das „Gesetz“) und dessen Durchführungsbestimmungen einzuhalten. Das Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen beziehen sich auf die Offenlegung der Verwendung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (oder anderen „Konfliktmineralien“, wie sie im Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen von Zeit zu Zeit festgelegt werden) („Konfliktmineralien“) aus der Demokratischen Republik Kongo und angrenzenden Ländern („Konfliktregion“). Der Lieferant muss über eine Lieferkettenrichtlinie und Prozesse verfügen, um (1) eine angemessene Überprüfung des Herkunftslandes der Konfliktmineralien durchzuführen, die in den Produkten enthalten sind, die er an X liefert; (2) eine angemessene Sorgfaltsprüfung seiner Lieferkette, soweit erforderlich, um festzustellen, ob Konfliktmineralien, die aus der Konfliktregion stammen, direkt oder indirekt den Konflikt in der Konfliktregion finanzieren, und (3) Risikobewertungen und Maßnahmen zur Risikominderung, die zur Umsetzung der in der Version 2025_August festgelegten Verfahren zur Herkunftslandprüfung und Sorgfaltsprüfung erforderlich sind. Der Lieferant hat Durbal jährlich oder auf Verlangen von Durbal in kürzeren Abständen rechtzeitig Angaben über die Verwendung von Konfliktmineralien in allen Produkten, die der Lieferant an Durbal liefert, in der von Durbal angemessen geforderten Form zur Verfügung zu stellen und hat alle zusätzlichen damit zusammenhängenden Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die Durbal angemessen anfordern kann. Der Lieferant hat alle sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, erforderlich sind.

Datenschutz

1. Für die Zwecke dieses Abschnitts: bezeichnet „Datenschutzgesetze“ alle geltenden Gesetze, die die Verwendung von Daten in Bezug auf identifizierte oder identifizierbare Personen regeln, einschließlich des Data Protection Act 1998, der Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (und aller Durchführungsgesetze), soweit diese für eine Partei gelten; „personenbezogene Daten“ haben die in den Datenschutzgesetzen festgelegte Bedeutung; der „Europäische Wirtschaftsraum“ umfasst die Europäische Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen; „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „betroffene Person“ haben die ihnen in den Datenschutzgesetzen zugewiesene Bedeutung.

2. Dieser Abschnitt gilt, wenn der Lieferant von oder im Namen von Durbal im Rahmen der Dienstleistungen oder anderweitig personenbezogene Daten erhält, für die Durbal als Verantwortlicher zuständig ist, und unter diesen Umständen gilt der Lieferant als im Namen von Durbal in der Eigenschaft eines Auftragsverarbeiters handelnd. Die Art und die Zwecke der durchzuführenden Verarbeitung, die

Arten der personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die Dauer der Verarbeitung sind in der Bestellung oder in einem separaten, von einem bevollmächtigten Vertreter von Durbal unterzeichneten Schriftstück festzuhalten; oder, falls ein solches Dokument nicht vorliegt, diejenigen Daten, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind oder die für den Aufbau der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien im Rahmen der durch die Datenschutzgesetze festgelegten Grenzen naturgemäß erforderlich sind. Der Lieferant hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten stets die ihm nach den Datenschutzgesetzen obliegenden Pflichten zu erfüllen und darf durch keine Handlung oder Unterlassung dazu führen, dass Durbal gegen Datenschutzgesetze verstößt.

3. Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Abschnitts hat der Lieferant: (A) personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Durbal und gemäß den schriftlichen Anweisungen von Durbal zu verarbeiten, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist; in diesem Fall hat der Lieferant (soweit gesetzlich zulässig) den Kunden vor der Durchführung der Verarbeitung über diese gesetzliche Vorschrift zu informieren; (B) alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um ein Sicherheitsniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten, das den Risiken für die betroffenen Personen angemessen ist, die sich aus der versehentlichen oder unrechtmäßigen Vernichtung, dem Verlust, der Veränderung, der unbefugten Offenlegung oder dem unbefugten Zugriff auf die personenbezogenen Daten ergeben können; (C) sicherzustellen, dass alle zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen der Geheimhaltungspflicht unterliegen; (D) keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln oder den Zugriff darauf von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu gestatten, es sei denn: (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Durbal; (ii) vorbehaltlich der Umsetzung aller geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen; und (iii) wenn die Übermittlung in einen Staat erfolgt oder der Zugriff von einem Staat aus erfolgt, für den die EU nicht festgestellt hat, dass er ein angemessenes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten bietet, dann nur nach Umsetzung solcher Maßnahmen und dem Abschluss aller erforderlichen Dokumente, die erforderlich sind, damit der Kunde die Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit einer solchen Übermittlung einhalten kann; E) keinen Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen oder einen anderen Dritten (mit Ausnahme der eigenen Mitarbeiter des Lieferanten, die im Umgang mit personenbezogenen Daten entsprechend geschult sind) zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu ermächtigen, es sei denn: (i) er zuvor die schriftliche Zustimmung von Durbal eingeholt hat; und (ii) der vorgeschlagene Unterauftragsverarbeiter einen Vertrag mit dem Lieferant geschlossen hat, der dem Unterauftragsverarbeiter Verpflichtungen auferlegt, die denen entsprechen, die dem Lieferant gemäß diesem Abschnitt auferlegt sind; (F) für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter so haftbar zu bleiben, als wären es seine eigenen; (G) Durbal alle erforderliche Unterstützung und Informationen zur Verfügung zu stellen, damit Durbal seinen Verpflichtungen zur Beantwortung von Anfragen betroffener Personen oder Aufsichtsbehörden gemäß den Datenschutzgesetzen nachkommen kann; (H) Durbal (entweder selbst oder durch von Durbal beauftragte externe Prüfer) zu gestatten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch den Lieferant nach angemessener Vorankündigung zu prüfen, und Durbal angemessenen Zugang zu den Dokumenten,

Räumlichkeiten, Aufzeichnungen und Systemen des Lieferanten zu gewähren, soweit dies für die Zwecke solcher Prüfungen erforderlich ist; (I) Durbal unverzüglich zu benachrichtigen, wenn: (i) ein Sicherheitsverstoß oder der Verdacht auf einen Sicherheitsverstoß in Bezug auf personenbezogene Daten vorliegt; (ii) personenbezogene Daten von einem Dritten genutzt, an diesen weitergegeben oder von diesem eingesehen werden oder der Verdacht darauf besteht (vorbehaltlich der in diesem Abschnitt X vorgesehenen Ausnahmen); (iii) personenbezogene Daten verloren gehen, beschädigt, vernichtet oder auf andere Weise unbrauchbar gemacht werden; oder (iv) der Lieferant eine Anfrage bezüglich der Rechte der betroffenen Person oder eine sonstige Mitteilung in Bezug auf diese Daten erhält; und in jedem der vorgenannten Fälle die Umstände gemäß den Anweisungen von Durbal zu behandeln; (J) nach Wahl von Durbal alle personenbezogenen Daten nach Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zu löschen oder an Durbal zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen, sofern die Datenschutzgesetze nichts anderes vorschreiben.

Informationssicherheit

1. Der Lieferant verpflichtet sich: (i) ein angemessenes, schriftlich festgehaltenes Cybersicherheitsprogramm zu entwickeln, umzusetzen, zu pflegen, zu überwachen und zu aktualisieren, das administrative, technische, organisatorische und physische Schutzvorkehrungen, Sicherheitsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sensibilisierung für Sicherheitsfragen umfasst, und (ii) Sicherheitshardware und -software zu installieren und zu implementieren, die jeweils darauf ausgelegt sind, (A) die Sicherheit, Verfügbarkeit und Integrität des Netzwerks, der Systeme und des Betriebs des Lieferanten zu schützen; die Produkte und Dienstleistungen; sowie Durbal vertrauliche Informationen vor Verlust oder unbefugter Änderung, Offenlegung, Kontrolle, Zugriff und Nutzung zu schützen; (B) vor Sicherheitsvorfällen zu schützen; und (C) die Anforderungen eines allgemein anerkannten Cybersicherheits-Rahmenwerks zu erfüllen, um eine widerstandsfähige Kontrollumgebung oder ein gleichwertiges Sicherheitsschutzniveau zu schaffen, das für die betreffenden Informationen und die jeweils aktuellen Sicherheitslösungen angemessen ist.

2. Der Lieferant hat Durbal unverzüglich über jede tatsächliche oder begründet vermutete Verletzung der Sicherheit des Lieferanten zu informieren, die möglicherweise zu Folgendem führen könnte oder geführt hat: (i) dem Verlust oder der unbefugten Änderung, Offenlegung, Kontrolle, dem unbefugten Zugriff oder der unbefugten Nutzung vertraulicher Informationen; oder (ii) einem unbefugten Zugriff auf die Informationstechnologiesysteme, Betriebstechnologiesysteme, Netzwerke, internetfähigen Anwendungen oder Geräte von Durbal oder auf die in solchen Systemen enthaltenen Daten. Eine solche Benachrichtigung ist an einkauf@durbal.de zu senden.

3. Die Mitteilung des Lieferanten an Durbal muss eine vollständige Beschreibung des Verstoßes enthalten, und der Lieferant hat (i) unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu untersuchen, dessen Auswirkungen zu mindern und/oder ihn zu beheben; (ii) Durbal alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die ihm nachträglich bekannt werden und die Durbal dabei helfen könnten, die Auswirkungen des Verstoßes auf die IT-Systeme von Durbal oder vertrauliche Informationen zu untersuchen, zu mindern und/oder zu verhindern; (iii) die Zustimmung von Durbal

einholen, bevor er Mitteilungen, Einreichungen, Bekanntmachungen, Pressemitteilungen oder sonstige Berichte, die sich auf die Beteiligung der IT-Systeme von Durbal oder vertraulicher Informationen an dem Verstoß beziehen, an Dritte übermittelt oder versendet; und (v) auf eigene Kosten des Lieferanten alle zusätzlichen Informationen bereitstellen, alle weiteren Schritte oder Abhilfemaßnahmen ergreifen, die von Durbal als angemessen gerechtfertigt erachtet werden.

Sonstige Rechte und Rechtsbehelfe

1. Der Lieferant erkennt an, dass ein Verstoß gegen den Vertrag durch den Lieferant Timken einen irreparablen Schaden zufügen könnte, für den ein finanzieller Schadenersatz schwer zu bemessen sein oder einen unzureichenden Rechtsbehelf darstellen könnte. Der Lieferant erklärt sich daher damit einverstanden, dass Durbal berechtigt ist, bei jedem Verstoß oder drohenden Verstoß gegen den Vertrag durch den Lieferanten auf Erfüllung zu klagen oder eine Unterlassungsklage zu erheben, ohne dass eine Kautions- oder Bürgschaft hinterlegt werden muss. Durbal kann bei jedem zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde eine einstweilige und/oder dauerhafte Unterlassungsverfügung (oder einen anderen ähnlichen Rechtsbehelf gemäß geltendem Recht) beantragen, und diese Gerichte können bei der Entscheidung über die Gewährung der Unterlassungsverfügung lokale Gesetze anwenden.
2. Die in der Vereinbarung dargelegten Rechte und Rechtsbehelfe von Durbal gelten zusätzlich zu allen anderen gesetzlichen oder billigkeitsrechtlichen Rechten oder Rechtsbehelfen, die Durbal zur Verfügung stehen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus einem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Schecklagen) ist, soweit der Lieferant Vollkaufmann ist, unser Unternehmenssitz bzw. das übergeordnete Landgericht.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
3. Aufträge an ausländische Lieferanten erfolgen ebenfalls ausschließlich unter der Zugrundelegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für diese Aufträge ist der Gerichtsstand unser Unternehmenssitz bzw. das übergeordnete Landgericht.

Nachhaltigkeit

Durbal hat sich dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet mit dem Ziel, nicht nur Gewinne zu erwirtschaften, sondern Gewinne bereits umwelt- und sozialverträglich zu erwirtschaften. Da gerade die natürlichen Ressourcen begrenzt sind und wir sorgsam mit unserer Umwelt umgehen müssen, ist es die Pflicht von Durbal eben mit diesen Ressourcen nachhaltig umzugehen, deren Grenzen zu erkennen und auf die Umwelt zu achten. Das Prinzip der Nachhaltigkeit umfasst auch den sozialen Umgang miteinander und das Schaffen von Arbeitsbedingungen, die einen fairen, gesunden und respektvollen

Umgang miteinander fördern. Durbal versteht diese Grundsätze nicht nur als Leitbild für ein verantwortungsbewusst handelndes Unternehmen, sondern auch als Handlungsappell für sich selbst und entlang der Lieferkette. Von daher hat sich Durbal insbesondere nachfolgenden Grundsätzen verschrieben und fordert die entsprechende Umsetzung von seinen Lieferanten und dessen Unterlieferanten:

Anforderung Umwelt

Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen
Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen
Vermeidung von Umwelt- und Gesundheitsschäden
Abfall und Recycling
Qualifizierung des Personals

Anforderungen Soziales

Vereinigungsfreiheit
Keine Diskriminierung
Keine Zwangsarbeit
Keine Kinderarbeit
Vergütung und Leistung
Arbeitszeiten
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Sonstiges

1. Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag nicht abtreten. Jeder Versuch einer Abtretung ist unwirksam, es sei denn, Durbal hat einer solchen Abtretung zuvor schriftlich zugestimmt. Durbal kann seine Rechte aus dem Vertrag an seine verbundenen Unternehmen abtreten und seine Rechte sowie seine Pflichten aus dem Vertrag im Zusammenhang mit dem Verkauf seines gesamten oder eines Teils seines Geschäfts an einen Dritten übertragen.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft, und die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die gültig und durchsetzbar ist und die der Absicht der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Ungeachtet etwaiger Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, hat der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ohne Verzögerung oder Unterbrechung weiter zu erfüllen, einschließlich der fristgerechten Lieferung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen, bis zur endgültigen Beilegung einer solchen Streitigkeit. Die Nichtfortführung der Leistung gilt als wesentliche Vertragsverletzung und kann zu einer Kündigung aus wichtigem Grund durch Durbal führen.

4. Alle Bestimmungen, die ihrer Natur nach über das Ablaufen oder die Beendigung der Vereinbarung hinausgehen, bleiben auch nach dem Ablaufen oder der Beendigung der Vereinbarung bestehen.
5. Der Vertrag begründet keine Vertretungs-, Partnerschafts- oder sonstige Beziehung außer der zwischen unabhängigen Vertragsparteien. Der Lieferant ist nicht befugt, Durbal zu binden oder Verpflichtungen für Durbal einzugehen.
6. Ein Verweis in diesem Vertrag auf die Zustimmung oder Genehmigung von Durbal ist ein Verweis auf die Zustimmung oder Genehmigung eines Vertreters von Durbal, der von Durbal ordnungsgemäß zur Erteilung einer solchen Zustimmung oder Genehmigung bevollmächtigt wurde.
7. Durbal kann zu rein informativen Zwecken übersetzte Fassungen der Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung oder Auslegung einzelner Bestimmungen ist die englische Originalfassung maßgebend.
8. Der Lieferant darf in keiner Weise damit werben oder veröffentlichen, dass er sich vertraglich verpflichtet hat, Timken die Produkte oder Dienstleistungen zu liefern, und er darf keine Marken oder Handelsnamen von Durbal auf seinen Waren, in seiner Werbung oder in seinen Werbematerialien verwenden, es sei denn, Durbal hat zuvor schriftlich zugestimmt.
9. Der Lieferant hat Durbal mindestens 180 Tage im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, die Herstellung, den Verkauf oder die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen, die im Rahmen des Vertrags geliefert werden, einzustellen. Nach einer solchen Benachrichtigung nehmen die Parteien unverzüglich und in gutem Glauben Gespräche auf, um sich auf Übergangsmaßnahmen zu einigen, die unter anderem Abnahmevereinbarungen zu den dann geltenden Preisen, Verpflichtungen zur weiteren Belieferung oder andere Maßnahmen zur Minimierung von Betriebsstörungen bei Durbal umfassen können. Der Lieferant hat uneingeschränkt mitzuwirken, um einen geordneten Übergang und die Kontinuität der Lieferungen während des vereinbarten Übergangszeitraums sicherzustellen.